

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1/22. Januar 2025

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen4

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern vom 13.12.2024..... 4

21. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 13.12.2024 6

31. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 13.12.2024..... 8

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024..... 9

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024 22

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024..... 31

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024..... 36

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024..... 40

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Sport- und Gesundheitstechnologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024 59

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024..... 61

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024..... 62

17. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024..... 64

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024.....	66
20. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024.....	69
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024	71
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024.....	76
22. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024.....	80
Sonstiges.....	85
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 15.12.2024.....	85

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/recht/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-062, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern vom 15. Juni 2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 51), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Toxikologie an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“. und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 Satz 5 mit Ausnahme des § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „Technischen Universität“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden vor die Wörter „zu stellen“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen und in Satz 4 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. In § 24 Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Tabelle „A Pflichtmodule (insgesamt 68 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
 - i. Das Modul Toxikologisches Industriepraktikum I mit der Modul-Nr. PM-4 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „PM-4“ durch die Angabe „PM-4n“ ersetzt.
 - b. In der Spalte Modulname/-teile werden die Wörter „Toxikologisches Industriepraktikum I“ durch die Wörter „Einblicke in die toxikologischen Bereiche der chemischen und pharmazeutischen Industrie“ ersetzt.
 - c. In der Spalte Studienleistung (§ 5 Abs. 6)¹ wird nach dem Wort Teilnahme das Zeichen und die Angabe „LPP“ gestrichen.
 - ii. Das Modul Toxikologisches Industriepraktikum II mit der Modul-Nr. PM-7 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „PM-7“ durch die Angabe „PM-7n“ ersetzt.
 - b. In der Spalte Modulname/-teile wird nach dem Wort „Industriepraktikum“ die Angabe „II“ gestrichen.
 - b) In der Tabelle „C Freiraummodul (insgesamt 4 Leistungspunkte)“ werden in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt hinsichtlich Artikel 1 Ziffer 1 - 14 und 15 b) erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.
- (2) Artikel 1 Ziffer 15 a) dieser Ordnung findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang Toxikologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben und gilt für diese neu eingeschriebenen Studierenden erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2025/2026 zugeordnet sind. Für Bestandsstudierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 eingeschrieben sind, findet Artikel 1 Ziffer 15 a) keine Anwendung.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

21. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-064, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S.11 und S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang „Bautechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik wird wie folgt neu gefasst:

Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik					14			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14		
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Das Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik aus dem fachspezifischen Anhang Holztechnik wird als gleichwertig anerkannt.	
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht				

- b) Modul 11: Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik wird wie folgt neu gefasst:

Modul 11: Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik					11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Fachdidaktik III (Bau): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Bautechnik	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Das Modul 12: Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik aus dem fachspezifischen Anhang Holztechnik wird als gleichwertig anerkannt.	
Fachdidaktik IV (Bau): Planung, Aufbau und Erstellen von	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht				

Unterrichtsreihen der Bautechnik									
Betriebs-praktikum	Praktikum	P	-	5	erforderlich	-	-	-	

2. Der fachspezifische Anhang „Holztechnik“ wird wie folgt geändert:

a) Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik wird wie folgt neu gefasst:

Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik					14			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14	
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Das Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik aus dem fachspezifischen Anhang Bautechnik wird als gleichwertig anerkannt.
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

b) In Modul 12: Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik wird bei den Veranstaltungen in der Spalte Bemerkungen vor den Wörtern „Anhang Bautechnik wird“ das Wort „Fachspezifischen“ durch das Wort „fachspezifischen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 24/25 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

31. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr.6. vom 18.07.2024, S. 38 u. 44), wird wie folgt geändert:

Im Modul 19: Erweiterung der Vertiefung Werkstofftechnik in der Tabelle „Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion“ des fachspezifischen Anhangs 1 „Metalltechnik“ werden die Lehrveranstaltungen „Konstruktionswerkstoffe I“ und „Konstruktionswerkstoffe II“ wie folgt ersetzt:

Eisenbasierte Werkstoffsysteme	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	schriftliche (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)	6	
Metallische Werkstoffe für den Leichtbau und Hochtemperaturanwendungen	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	schriftliche (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)		

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 24/25 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-065, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr.6 vom 18.07.2024, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters, außer für Studierende der integrierten deutsch-französischen Studiengänge MECA, Maschinenbau/ Génie mécanique, Nachhaltige Energiesysteme – Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik/ Systèmes d'énergie durables – Énergies durables sowie Nachhaltige Energiesysteme – Schwerpunkt Fahrzeugtechnik/ Systèmes d'énergie durables – Systèmes propulsifs; das Nähere regelt Anhang 1D, Anhang 1E, Anhang 1F und Anhang 1G.“
2. In §4 wird die Angabe „bzw. 1E“ durch die Angabe „, 1E, 1F bzw. 1G“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1, insbesondere bezüglich der integrierten deutsch-französischen Studiengänge.“
4. In § 6 wird vor dem Wort „Fassung“ das Wort „aktuellen“ durch die Wörter „jeweils geltenden“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 14 Satz 1 wird nach den Wörtern „und programmiertechnische“ das Wort „Fächer“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird vor die Angabe „1C“ ein Leerzeichen eingefügt und nach der Angabe „1D“ die Angabe „bzw. 1E“ durch die Angabe „, 1E, 1F bzw. 1G“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bzw. 1E“ durch die Angabe „, 1E, 1F bzw. 1G“ ersetzt
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geltungsbereich“ das Zeichen und das Wort „, Übergangsvorschriften“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2024/2025 im Modul „MV-MEGT-310-M-4 Maschinenelemente II“ ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen und noch nicht beendet haben, müssen zum erfolgreichen Abschluss dieses Moduls als Prüfungsleistung statt einer 180-minütigen Klausur eine 120-minütige Klausur bestehen. Diese Studierenden können jedoch beantragen, dass für sie die ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025 geltende neue Regelung bzgl. der Prüfungsdauer der Klausur zum Modul „MV-MEGT-310-M-4 Maschinenelemente II“ unter Beibehaltung der in diesem Modul erlangten Fehlversuche Anwendung findet. In diesem Fall ist von diesen Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Moduls „MV-MEGT-310-M-4 Maschinenelemente II“ als Prüfungsleistung eine 180-minütige Klausur zu bestehen. In diesem Modul erlangte Fehlversuche werden beibehalten. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Er kann letztmals im Sommersemester 2026 gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.“
8. Anhang 1A für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:
 - a) In den Tabellen werden jeweils in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Studienleistung“ die Zeichen und die Wörter „(Form, Art)“ durch die Angabe „gem. § 5 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In den Tabellen wird jeweils die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ gestrichen.
 - c) Die Tabelle „Pflichtmodule für den Studiengang Maschinenbau“ wird im „Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ wie folgt geändert:

- i. Bei dem Modul „Maschinenelemente II“ mit der Modulnummer „MV-MEGT-310-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Methodisches Konstruieren“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-30-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
- d) Die Tabelle „Abschnitt Kompetenzfelder / Wahlpflichtmodule: Wahl eines Kompetenzfeldes für den Studiengang Maschinenbau.“ wird wie folgt geändert:
- i. Im Abschnitt „KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau“ wird bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ in der Spalte Gewichtung die Angabe „9“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - ii. Abschnitt „KF 2: Fahrzeugtechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei dem Modul „Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-161-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - b. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „8“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - iii. Abschnitt „KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei den Modulen/Modulteilen „Eisenbasierte Werkstoffsysteme“, „Metallische Werkstoffe für den Leichtbau und Hochtemperaturanwendungen“, „Einführung in die Kunststofftechnik“ und „Einführung in die Verbundwerkstoffe“ wird jeweils in der Spalte Prüfungsform am Ende nach der Angabe „Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - b. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „5“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - iv. Abschnitt „KF 4: Produktionstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei dem Modul „Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung“ werden in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „-120 Min.)“ die Wörter, Zeichen und Angaben „oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)“² eingefügt.
 - b. Bei dem Modul „Fügetechnik I“ und „Einführung in die geometrische Produktionsmesstechnik“ wird jeweils in der Spalte Prüfungsform am Ende nach der Angabe „Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - c. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „8“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - v. Abschnitt „KF 5: Computational Engineering“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei dem Modul „Wärmeübertragung“ wird in der Spalte Prüfungsform am Ende nach der Angabe „25 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt
 - b. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „5“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - vi. Im Abschnitt „KF 6: angewandte Informatik“ wird bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ in der Spalte Gewichtung die Angabe „8“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - vii. Abschnitt „KF 7: Mechatronik und Automatisierungstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei dem Modul „Signale und Systeme“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt
 - b. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-MB-2022-MPOOL-4“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „8“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
- e) Nach der Tabelle „Bachelorarbeit (BA) für den Studiengang Maschinenbau“ wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:
„³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.“
9. Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL wird wie folgt geändert:
- a) In den Tabellen werden jeweils in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Studienleistung“ die Zeichen und die Wörter „(Form, Art)“ durch die Angabe „gem. § 5 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In den Tabellen wird jeweils die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ gestrichen.
 - c) Die Tabelle „Pflichtmodule für den Studiengang Maschinenbau mit BWL“ wird im „Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Maschinenelemente II“ mit der Modulnummer „MV-MEGT-310-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Methodisches Konstruieren“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-30-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
- d) Die Tabelle „Wahlpflichtmodule für den Studiengang Maschinenbau mit BWL“ wird wie folgt geändert:
- i. Die Aufzählung „(1)“ in der Überschrift vor dem Wort „Wahlpflichtmodule“ wird gestrichen.
 - ii. Bei dem Wahlpflichtmodul „Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 12 LP aus den wirtschaftswissenschaftlichen Profildbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „12“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.

- iii. Bei dem Wahlpflichtmodul „Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 5 LP aus den wirtschaftswissenschaftlichen Profillbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor Maschinenbau“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „5“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - e) Nach der Tabelle „Bachelorarbeit (BA) für den Studiengang Maschinenbau mit BWL“ wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:
„³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.“
10. Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik wird wie folgt geändert:
- a) In den Tabellen werden jeweils in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Studienleistung“ die Zeichen und die Wörter „(Form, Art)“ durch die Angabe „gem. § 5 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In den Tabellen wird jeweils die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ gestrichen.
 - c) Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wird wie folgt geändert:
 - i. Bei den Modulen „Thermodynamik der Mischungen“, „Wärmeübertragung“, „Grundlagen der thermischen Trenntechnik“, „Chemische Verfahrenstechnik“ und „Prozess- und Anlagentechnik“ wird in der Spalte Prüfungsform jeweils nach der Angabe „25 Min.“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - ii. Bei dem Modul mit der Modulnummer „MV-SAM-330-M-4“ wird in der Spalte Modulname/-teile die Wörter „Flexibilitätsanforderungen an moderne Energienetze“ durch die Wörter „Energiesysteme im Wandel“ ersetzt und in der Spalte Prüfungsform die Angabe wie folgt neu gefasst: „Vortrag (20 Min.)“.
 - iii. Bei dem Modul „Einführung in die Energietechnik“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „30 Min.“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - d) In der Tabelle Wahlpflichtmodule für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik wird im Abschnitt Wahlpflichtmodule in der Spalte Gewichtung die Angabe „8“ durch die Angabe „LP³“ ersetzt.
 - e) Nach der Tabelle „Bachelorarbeit (BA)“ wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:
„³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.“
11. Anhang 1D: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Konzeption und Produktion im Maschinenbau - Ingénieur en Mécanique-Conception des systèmes mécaniques) wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 10 wird vor den Wörtern „erworbenen Leistungspunkte gewichtet“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) In den Tabellen werden jeweils in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Studienleistung“ die Zeichen und die Wörter „(Form, Art)“ durch die Angabe „gem. § 5 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
 - c) In den Tabellen wird jeweils die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ gestrichen.
 - d) Die Tabelle „zu A) Studienteile an der RPTU Pflichtmodule“ wird im Abschnitt Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Maschinenelemente II“ mit der Modulnummer „MV-MEGT-310-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Methodisches Konstruieren“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „45 Min.“ die Angabe „²“ eingefügt.
12. Anhang 1E: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule Maschinenbau / Génie mécanique wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 10 wird vor den Wörtern „entsprechend der erworbenen Leistungspunkte“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) In den Tabellen werden jeweils in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Studienleistung“ die Zeichen und die Wörter „(Form, Art)“ durch die Angabe „gem. § 5 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
 - c) In den Tabellen wird jeweils die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ gestrichen.
 - d) Die Tabelle „zu A) Studienteile an der RPTU Pflichtmodule“ wird im Abschnitt Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Maschinenelemente II“ mit der Modulnummer „MV-MEGT-310-M-4“ wird in der Spalte Prüfungsform die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Methodisches Konstruieren“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „45 Min.“ die Angabe „²“ eingefügt.
13. Nach Anhang E werden folgende Anhänge F und G neu eingefügt:

„Anhang 1F: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule: Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik / Systèmes d'énergie durables – Énergies durables

Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Studierende mit Ersteinschreibung an der RPTU absolvieren die vier ersten Semester im Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der RPTU und können zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zugelassen werden, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkten erreicht haben. Abweichungen hiervon können im Rahmen der deutsch-französischen Kommissionssitzungen geregelt werden. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen vorausgesetzt. Diese werden in einem Auswahlgespräch überprüft.
2. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden der RPTU (gemäß Nr. 1) gemeinsam mit den Studierenden des INSA Rouen im integrierten Studiengang die ersten zwei Semester (Semester 5, 6) der Vertiefungsrichtung „Génie Énergétique“ am INSA Rouen.
3. Anschließend studieren die Studierenden der RPTU das 7. Semester des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik an der RPTU.
4. Abweichend von § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
5. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 ist das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen, spätestens vor der Aufnahme des Studiums in Frankreich. Das Grundpraktikum muss nach den Regeln des Anhangs 2 absolviert werden.
6. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 1F-1.
7. Abweichend von § 5 Absatz 8 gelten für das Fachpraktikum die Regeln des INSA Rouen. Das absolvierte Fachpraktikum wird für das Modul „Fachpraktikum für deutsch-französischen Studiengang“ anerkannt.
8. § 11 Absatz 14 gilt nicht für Studierende des integrierten Studiengangs.
9. Für die Dauer des Studiums am INSA Rouen studieren die Studierenden der RPTU nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA Rouen.
10. Die am INSA Rouen vergebenen Noten werden nach der folgenden Notenumrechnungstabelle anerkannt:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

11. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung jeweils entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.

Anhang 1F-1

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Bachelorstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

A) Studienteile an der RPTU im Umfang von 150 LP:

Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen 41 LP

Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 85 LP

Softskills 5 LP

Wahlpflichtmodule 3 LP

Praktikum 4 LP

Bachelorarbeit 12 LP

B) Studienteile am INSA Rouen im Umfang von 60 LP:

Die Fachprüfungen des INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichter Studienverlaufsplan "Integrierter Studiengang Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik, RPTU - INSA Rouen").

**Zu A) Studienteile an der RPTU
Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6'	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen		41						
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	-	4	erforderlich	Ja	Klausur (60 Min.)	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
MV-CHE-01-M-1	Chemie für Ingenieure/-innen	5	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		85						
MV-TM-54-M-4	Elemente der technischen Mechanik I	6	-	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TM-55-M-4	Elemente der technischen Mechanik II	5	-	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung technischer Systeme	4	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6'	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-SAM-330-M-4	Energiesysteme im Wandel	4	-	4	-	-	Vortrag (20 Min.)	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	-	5	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MVT-B110-M-4	Apparatebau und -technik							
	Apparatebau	3	-	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) ²	
	Apparatedechnik	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	-	6	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	-	3	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	-	6	-	-	Klausur (240 Min.)	
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der Trenntechnik	6	-	6	erforderlich	Ja	Klausur (240 Min.)	
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	-	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
Abschnitt: Softskills		5						
MV-BioVT-145a-M-2	Anleitung zum Arbeiten Teil I	3	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-145b-M-2	Anleitung zum Arbeiten Teil II	2	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Wahlpflichtmodule								
Wahl von Modulen im Umfang von (mindestens) 3 LP aus den Wahlpflichtmodulen Bachelor EVT								
Abschnitt: Praktikum								
MV-MV-48-Teil M-4	Fachpraktikum für deutsch-französischen Studiengang	4	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Bachelorarbeit								
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	-	20	-	-	Bachelorarbeit Kolloquium	Siehe § 16

¹ Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

Anhang 1G: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule: Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Fahrzeugtechnik / Systèmes d'énergie durables - Systèmes propulsifs

Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Studierende mit Ersteinschreibung an der RPTU absolvieren die vier ersten Semester im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der RPTU und können zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zugelassen werden, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkten erreicht haben. Abweichungen hiervon können im Rahmen der deutsch-französischen Kommissionssitzungen geregelt werden. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen vorausgesetzt. Diese werden in einem Auswahlgespräch überprüft.
2. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden der RPTU (gemäß Nr. 1) gemeinsam mit den Studierenden des INSA Rouen im integrierten Studiengang die ersten zwei Semester (Semester 5, 6) der Vertiefungsrichtung „Génie Énergétique“ am INSA Rouen.
3. Anschließend studieren die Studierenden der RPTU das 7. Semester des Bachelorstudiengangs Maschinenbau an der RPTU.
4. Abweichend von § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
5. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 ist das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen, spätestens vor der Aufnahme des Studiums in Frankreich. Das Grundpraktikum muss nach den Regeln des Anhangs 2 absolviert werden.
6. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 1G-1.
7. Abweichend von § 5 Absatz 8 gelten für das Fachpraktikum die Regeln des INSA Rouen. Das absolvierte Fachpraktikum wird für das Modul „Fachpraktikum für deutsch-französischen Studiengang“ anerkannt.
8. § 11 Absatz 14 gilt nicht für Studierende des integrierten Studiengangs.
9. Für die Dauer des Studiums am INSA Rouen studieren die Studierenden der RPTU nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA Rouen.
10. Die am INSA Rouen vergebenen Noten werden nach der folgenden Notenumrechnungstabelle anerkannt:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

11. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung entsprechend der jeweils erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.

Anhang 1G-1

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Bachelorstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

A) Studienteile an der RPTU im Umfang von 150 LP:

Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen 36 LP

Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 93 LP

Softskills 5 LP

Praktikum 4 LP

Bachelorarbeit 12 LP

B) Studienteile am INSA Rouen im Umfang von 60 LP:

Die Fachprüfungen des INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichter Studienverlaufsplan "Integrierter Studiengang Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Fahrzeugtechnik, RPTU - INSA Rouen")

Zu A) Studienteile an der RPTU
Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmietechnische Grundlagen		36						
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differential-gleichungen (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	-	4	erforderlich	Ja	Klausur (60 Min.)	
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	-	0	unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		93						
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	-	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	-	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5	-	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	
MV-CPE-307-M-4	Technische Schwingungslehre	8	-	8	-	-	Klausur (105-135 Min.)	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	-	11	erforderlich	Ja	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-308-M-4	Darstellung und virtuelle Modellierung technischer Systeme	9	-	9	erforderlich	Ja	Klausur (60-90 Min.)	
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	-	5	-	-	Klausur (120 Min.)	
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	-	6	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4	-	4	-	-	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.)	(60-90 Min.) oder mündliche Prüf- ung (30-45 Min.) ²
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	-	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	-	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-LAF-317-M-4	Fahrzeugantriebe I	4	-	4	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	-	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	
Abschnitt: Softskills		5						
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten	5	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Praktikum		4						
MV-MV-48-Teil 1-M-4	Fachpraktikum für deutschen Studierendengang	4	-	0	Unbenotete Studienleistung	-	-	
Abschnitt: Bachelorarbeit		12						
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12	-	20	-	-	Bachelorarbeit Kolloquium	Siehe § 16

¹ Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

14. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Absatz 4 werden im Teil A: Betriebstechnisches Praktikum die Tätigkeitsgebiete „FP 10 bis FP 12 gestrichen und die Angabe „FP 13“ wird durch die Angabe „FP 10“ sowie die Angabe „FP 14“ durch die Angabe „FP 11“ ersetzt.
 - ii. In Absatz 4 wird im Teil B: Ingenieurnahe Praktikum die Angabe „FP 15“ durch die Angabe „FP 12“ ersetzt.
 - iii. In Absatz 6 wird nach der Angabe „FP 8 bzw.“ die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift zum Fachpraktikum Teil A wird nach der Angabe „Teil A (FP 1 bis FP“ die Angabe „14“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - ii. Im Tätigkeitsgebiet FP 4 Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle wird folgender zweiter Satz eingefügt: „Messen mit mechanischen, elektrischen und optischen Messverfahren zur Kontrolle und Regelung von chemie-, bio- und umweltverfahrenstechnischen Anlagen.“
 - iii. Die Tätigkeitsgebiete FP 10 bis FP 12 werden gestrichen.
 - iv. Im Tätigkeitsgebiet FP 13 wird die Angabe „FP 13“ durch die Angabe „FP 10“ ersetzt.
 - v. Im Tätigkeitsgebiet FP 14 wird die Angabe „FP 14“ durch die Angabe „FP11“ ersetzt.
 - vi. In der Überschrift zum Fachpraktikum Teil B wird nach den Wörtern „Fachpraktikum Teil B“ die Angabe „(FP 12)“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 13 dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 13 dieser Ordnung gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-066, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 135), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr.6 vom 18.07.2024, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschusses können“ die Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
2. In § 4 wird vor die Wörter „zur Erlangung“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
3. In § 5 werden in den Absätzen 5 und 6 jeweils nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
4. In § 6 wird vor dem Wort „Fassung“ das Wort „aktuellen“ durch die Wörter „jeweils geltenden“ ersetzt.
5. In § 11 werden in den Absätzen 4 und 14 jeweils nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
6. In § 12 werden in den Absätzen 2 und 3 jeweils nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
7. In § 14 werden in den Absätzen 4, 5 und 6 jeweils nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
8. In § 17 werden in den Absätzen 2 und 4 jeweils nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1“ die Angabe „, 5 bzw. 6“ eingefügt.
9. In § 18 Absatz 5 wird nach den Wörtern „Modulteilprüfungen sowie“ die Wörter „die Projektarbeit“ durch die Wörter „nicht bestandene Projektarbeiten“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
11. Die Tabelle von Anhang 1 „Produktentwicklung im Maschinenbau“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - b) Bei dem Pflichtmodul „Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe I“ mit der Modulnummer „MV-WKK-108-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(25-35 Min.)“ die Angabe „, 2“ eingefügt.
 - c) Bei dem Pflichtmodul „Konstruktionsmanagement“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-102-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „, 2“ eingefügt.
 - d) Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-PE-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
 - e) Nach der Tabelle wird die Fußnote 3 eingefügt:

„³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.“
12. Die Tabelle von Anhang 1 „Computational Engineering“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.

- b) Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-CE-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
13. Die Tabelle von Anhang 1 „Fahrzeugtechnik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - Bei dem Pflichtmodul „Fahrzeugschwingungen“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-164-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-FT-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
14. Die Tabelle von Anhang 1 „Energie- und Verfahrenstechnik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - Bei dem Pflichtmodul „Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-123-M-5“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(25 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Erneuerbare Energie in der Kraftwerkstechnik“ mit der Modulnummer „MV-SAM-268-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Windkraftanlagen“ mit der Modulnummer „MV-SAM-269-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-EVT-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
15. Die Tabelle von Anhang 1 „Produktionstechnik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - Bei dem Pflichtmodul „Erweiterte Methoden der geometrischen Produktionsmesstechnik“ mit der Modulnummer „MV-MTS-260-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Physikalische Messverfahren“ mit der Modulnummer „MV-MTS-197-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Automatisierungstechnik II“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-242-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Nachhaltigkeit in der Produktion“ mit der Modulnummer „MV-FBK-M140-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-PT-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
16. Die Tabelle von Anhang 1 „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - Bei dem Pflichtmodul „Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe I“ mit der Modulnummer „MV-WKK-108-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(25-35 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Plastizität metallischer Werkstoffe“ mit der Modulnummer „MV-AWP-271-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Schadenskunde“ mit der Modulnummer „MV-AWP-221-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Kunststoffverarbeitung“ mit der Modulnummer „MV-CCE-181-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Fügeverfahren für Verbundwerkstoffe“ mit der Modulnummer „MV-IVW-M121-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei dem Pflichtmodul „Methodik der Werkstoffauswahl“ mit der Modulnummer „MV-WKK-231-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(25-35 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-MatWerk-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
17. Die Tabelle von Anhang 1 „Maschinenbau mit BWL“ wird wie folgt geändert:
- Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - Bei dem Pflichtmodul „Konstruktionsmanagement“ mit der Modulnummer „MV-IMAD-102-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „²“ eingefügt.
 - Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-MB-BWL-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
18. Die Tabelle von Anhang 1 „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - b) Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-MB-INF-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
19. Die Tabelle von Anhang 1 „Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ wird gestrichen.
 - b) Bei dem Pflichtmodul „Automatisierungstechnik II“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-242-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(30-45 Min.)“ die Angabe „2“ eingefügt.
 - c) Bei dem Pflichtmodul „Analoge und digitale Messsignalverarbeitung“ mit der Modulnummer „MV-MTS-M171-M-7“ wird in der Spalte Prüfungsform nach der Angabe „(15-30 Min.)“ die Angabe „2“ eingefügt.
 - d) Bei den Wahlpflichtmodulen wird bei den Modulnummern „MV-MAMB-2024-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ jeweils in der Spalte Gewichtung die Angabe wie folgt neu gefasst: „LP³“.
20. In Anhang 3 wird in Nr. 4 vor dem Wort „Partnerhochschulen“ das Wort „französischen“ gestrichen.
21. In Anhang 4 wird in Nr. 4 vor dem Wort „Partnerhochschulen“ das Wort „französischen“ gestrichen.
22. Anhang 5 wird zu Anhang 7 es wird jeweils das Wort und die Angabe „Anhang 5“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 7“ ersetzt.
23. Nach Anhang 4 und vor Anhang 7 neue Fassung werden die Anhänge 5 und 6 wie folgt eingefügt:

„Anhang 5: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Die Absolventinnen und Absolventen der RPTU des auf den Bachelor entfallenden Teils des integrierten deutsch-französischen Studienprogramms Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik mit dem INSA Rouen sowie die Studierenden im Studiengang „Génie Énergétique“ mit der Vertiefung Énergies durables am INSA Rouen sind im Masterstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik (Doppelabschluss) eingeschrieben.

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Die Auswahl der Studierenden des INSA Rouen erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von der oder dem durch das INSA Rouen benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der Vertiefungsrichtung „Génie Énergétique“ am INSA Rouen (inklusive eines ERASMUS-Aufenthaltes von mindestens einem Semester an der RPTU) erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS-Punkte nachweisen können. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH-Prüfung nachweisen.
2. Über die Teilnahme am integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA Rouen und der RPTU wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der RPTU im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA Rouen und der RPTU oder den erfolgreichen Erwerb von 210 ECTS-Punkten im Studiengang Génie Énergétique des INSA Rouen nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Einschreibung in den Masterstudiengang nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.
4. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden des integrierten Studiengangs gemeinsam das erste Semester des Masterstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik an der RPTU.
5. Die Studierenden absolvieren gemeinsam das 9. Semester der Vertiefungsrichtung „Énergies durables“ am INSA Rouen.
6. Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden Partnerhochschulen angefertigt werden.
7. Abweichend von § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
8. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 5-1.
9. Für die Dauer des Studiums am INSA Rouen studieren die Studierenden nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA Rouen.
10. Wird die Masterarbeit an der RPTU angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen dieser Prüfungsordnung der RPTU. Wird die Masterarbeit am INSA Rouen angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen des INSA Rouen. Wird die Masterarbeit im Rahmen eines Industrieprojektes angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen der Hochschule (RPTU oder INSA Rouen), an der die Masterarbeit betreut wird.

11. Die am INSA Rouen vergebenen Noten werden nach der folgenden Notenumrechnungstabelle anerkannt:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

12. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Masterprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.
13. Die Note für das Modul Masterarbeit wird unabhängig davon, ob die Masterarbeit an der RPTU, am INSA Rouen oder im Rahmen eines Industrieprojektes angefertigt wird, in die Note der Masterprüfung mit einer Gewichtung von 60 eingebracht.

Anhang 5-1

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Masterstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

A) Studienteile an der RPTU:

Pflichtmodule	17 LP
Wahlpflichtmodule	13 LP
Masterarbeit (nach Wahl)	(30 LP)

B) Studienteile am INSA Rouen:

Die Fachprüfungen des INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichter Studienverlaufsplan "Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Energie- und Verfahrenstechnik, RPTU - INSA Rouen").

Masterarbeit (nach Wahl)	30 LP
	(30 LP)

C) Standortübergreifende Anteile:

Die Masterarbeit (30 LP) kann wahlweise unter Verantwortung des INSA Rouen oder der RPTU absolviert werden

Zu A) Studienteile an der RPTU

Der Hinweis zu Anhang 1 gilt für die Studienteile an der RPTU entsprechend.

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
Pflichtmodule		17						
MV-SAM-269-M-7	Windkraftanlagen	3	-	3	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) ²	
MV-SAM-101-M-7	Strömungsmechanik II	5	-	5	-	-	Klausur (180 Min.)	
MV-SAM-276-M-4	Numerische Strömungsmechanik mit Open Source Tools	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-35 Min.) ²	
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4	-	4	-	-	Klausur (90 Min.)	
Wahlpflichtmodule		13						
MV-EVT-2022- MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 13 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master EVT	13	Je nach Wahl	LP ³	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die wählbaren Module samt Leistungspunkten sowie die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

Anhang 6: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Fahrzeugtechnik, Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Die Absolventinnen und Absolventen der RPTU des auf den Bachelor entfallenden Teils des integrierten deutsch-französischen Studienprogramms Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Fahrzeugtechnik mit dem INSA Rouen sowie die Studierenden im Studiengang Énergétique et Propulsion mit der Vertiefung Systèmes propulsifs am INSA Rouen sind im Masterstudiengang Fahrzeugtechnik (Doppelabschluss) eingeschrieben.

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Die Auswahl der Studierenden des INSA Rouen erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von der oder dem durch das INSA Rouen benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der Vertiefungsrichtung „Génie Énergétique“ am INSA Rouen (inklusive eines ERASMUS-Aufenthaltes von mindestens einem Semester an der RPTU) erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS-Punkte nachweisen können. Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH-Prüfung nachweisen.
2. Über die Teilnahme am integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA Rouen und der RPTU wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der RPTU im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA Rouen und der RPTU oder den erfolgreichen Erwerb von 210 ECTS-Punkten im Studiengang „Génie Énergétique“ des INSA Rouen nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Einschreibung in den Masterstudiengang nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.
4. Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden des integrierten Studiengangs gemeinsam das erste Semester des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik an der RPTU.
5. Die Studierenden absolvieren gemeinsam das 9. Semester der Vertiefungsrichtung „Systèmes propulsifs“ am INSA Rouen.
6. Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden Partnerhochschulen angefertigt werden.
7. Abweichend von § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
8. Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 6-1.
9. Für die Dauer des Studiums am INSA Rouen studieren die Studierenden nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA Rouen.
10. Wird die Masterarbeit an der RPTU angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen dieser Prüfungsordnung der RPTU. Wird die Masterarbeit am INSA Rouen angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen des INSA Rouen. Wird die Masterarbeit im Rahmen eines Industrieprojektes angefertigt, gelten für das Modul Masterarbeit die Regelungen der Hochschule (RPTU oder INSA Rouen), an der die Masterarbeit betreut wird.
11. Die am INSA Rouen vergebenen Noten werden nach der folgenden Notenumrechnungstabelle anerkannt:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

12. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Masterprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.
13. Die Note für das Modul Masterarbeit wird unabhängig davon, ob die Masterarbeit an der RPTU, am INSA Rouen oder im Rahmen eines Industrieprojektes angefertigt wird, in die Note der Masterprüfung mit einer Gewichtung von 60 eingebracht.

Anhang 6-1

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Masterstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

A) Studienteile an der RPTU:

Pflichtmodule 20 LP

Wahlpflichtmodule

10 LP

Masterarbeit (nach Wahl)

(30 LP)

B) Studienteile am INSA Rouen:

Die Fachprüfungen des INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichter Studienverlaufsplan "Nachhaltige Energiesysteme - Schwerpunkt Fahrzeugtechnik, RPTU - INSA Rouen").

Masterarbeit (nach Wahl)

30 LP

(30 LP)

C) Standortübergreifende Anteile:

Die Masterarbeit (30 LP) kann wahlweise unter Verantwortung des INSA Rouen oder der RPTU absolviert werden.

Zu A) Studienteile an der RPTU

Der Hinweis zu Anhang 1 gilt für die Studienteile an der RPTU entsprechend.

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistun- g gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform	Bemerkungen
Pflichtmodule								
		20						
MV-IMAD-373-M-4	Kraftfahrzeugtechnik II	3	-	3	-	-	Klausur (60 Min.)	
MV-IMAD-164-M-7	Fahrzeugschwingungen	3	-	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) ²	
MV-MEC-163-M-7	Fahrdynamikregelung	5	-	5	-	-	Klausur (90 Min.)	
MV-SAM-276-M-4	Numerische Strömungsmechanik mit Open Source Tools	5	-	5	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-35 Min.) ²	
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4	-	4	-	-	Klausur (90 Min.)	
Wahlpflichtmodule								
		10						
MV-FT-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 10 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Fahrzeugtechnik	10	Je nach Wahl	LP ³	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die wählbaren Module samt Leistungspunkten sowie die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Prüfungsform wird zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung bekanntgegeben.

³ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1, Nr. 20 und Nr. 21 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 11 bis Nr. 19 dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2025.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 8, Nr. 10, Nr. 22 und Nr. 23 dieser Ordnung gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-PHY-2024-067, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verköndungsblatt vom 15.07.2022, Nr. 6, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Tabelle im Abschnitt Grundlagen der Chemie in der Spalte Enthaltene Module nach den Wörtern und der Angabe „Organische Chemie I“ die Angabe „+II“ und nach dem Wort und der Angabe „Biochemie I“ die Wörter, die Angabe und die Zeichen „und Biochemie II (für Biophysik)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „161“ nach den Wörtern „Umfang von“ durch die Angabe „152“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „7“ nach den Wörtern „Umfang von“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftliche“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen und in Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
12. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
15. In § 24 Abätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
16. Die Tabelle des Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Grundlagen der Physik wird in der Abschnittsüberschrift in der Spalte Gewichtung die Angabe „6/20“ durch die Angabe „6/18“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt Grundlagen der Chemie wird wie folgt geändert:
- i. In der Abschnittsüberschrift wird in der Ziele LP die Angabe „42“ durch die Angabe „33“ und in der Spalte Gewichtung die Angabe „6/20“ durch die Angabe „4/18“ ersetzt.
- ii. Bei dem Modul „Physikalische Chemie I“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „CHE-BaCh -13-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh -13n-M-1“ und in der Spalte LP die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- iii. Bei dem Modul Physikalische Chemie II (für Biophysik) wird beim Praktikum in der Spalte LP die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- iv. Das Modul Organische Chemie II mit der Modul-Nr. „CHE-BaCh-10-M-1“ wird gestrichen
- v. Das Modul Biochemie II (für Biophysik) mit der Modul-Nr. „PHY-CHE-BaCh-192-M-1“ wird mit allen Veranstaltungen gestrichen.
- vi. In der Spalte Gewichtung wird vor den Wörtern „besten Modulnoten eingebracht“ das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt Grundlagen der Biologie wird wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt: Grundlagen der Biologie		27		3/18					
PHY-G5-M-2	Genetik (für Biophysik)	6	ja	es werden die drei besten Modulnoten eingebracht			Klausur (60-90 min)		-
BIO-G6-M-2	Zellbiologie	5	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellsten Fassung.				-
BIO-G11-M-2	Pflanzenphysiologie	8	nein		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellsten Fassung.				-
BIO-G12-M-2	Tierphysiologie	8	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 11.07.2024 in der aktuellsten Fassung.				-

- d) Im Abschnitt Grundlagen der Mathematik für Biophysiker wird in der Abschnittsüberschrift in der Spalte Gewichtung die Angabe „1/20“ durch die Angabe „1/18“ ersetzt.
- e) Der Abschnitt Soft Skills wird wie folgt geändert:
- i. In der Abschnittsüberschrift wird in der Zeile LP die Angabe „22“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul Wahlmodul wird in der Zeile LP die Angabe „7“ durch die Angabe „16“ und in der Zeile Bemerkungen die Angabe „TU“ durch „RPTU“ ersetzt.
- f) Der Abschnitt Anschlussarbeit wird wie folgt geändert:
- i. In der Abschnittsüberschrift wird in der Zeile LP die Angabe „4/20“ durch die Angabe „4/18“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul Bachelorarbeit wird in der Spalte Bemerkungen nach Satz 1 folgende Sätze angefügt: „Je nach Wahl des Lehrgebiets, können weitere Lehrveranstaltungen formale Voraussetzung für die Bachelorarbeit sein. Details dazu können dem digitalen Modulhandbuch entnommen werden.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kraft und gilt für Studierende, die zum Sommersemester 2025 in den Bachelorstudiengang Biophysik erstmals oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Bachelorstudiengang Biophysik eingeschrieben sind, gilt diese Ordnung ab dem Prüfungsverfahren des Sommersemester 2025.

(3) Sofern die in Absatz 2 genannten Studierenden Prüfungsrechtsverhältnisse nach den bisher für sie anwendbaren Regelungen begonnen und noch nicht beendet haben, besteht für diese bis einschließlich zum Wintersemester 2027/2028 eine Wahlmöglichkeit nach den folgenden Regelungen:

1. Insgesamt müssen 180 LP im Bachelorstudium erbracht werden. Fehlende Leistungspunkte können nach Erfüllung der Pflichtmodule durch zusätzliche Leistungspunkte im Wahlmodul kompensiert werden.
2. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in den in Tabelle 1 genannten Prüfungen unter Beibehaltung der Versuchszahl beenden oder ob sie die Prüfung stattdessen durch eine oder mehrere neue Prüfungen, einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Studienleistungen, beginnend im Erstversuch, kompensieren.
3. Studierende dürfen in diesen Fällen wählen, ob sie ein nach den bisher für sie geltenden Regelungen begonnenes und noch nicht beendetes Prüfungsrechtsverhältnis in den Modulen Organische Chemie II und Biochemie II unter Beibehaltung der Versuchszahl beenden oder ob sie das Wahlmodul stattdessen durch eine oder mehrere neue Wahlmodule, beginnend im Erstversuch, kompensieren.
4. Eine Rückkehr in die bisher zugeordnete Prüfungsordnung ist nicht möglich.
5. Die Notenbildung erfolgt auf Grundlage der Prüfungsordnung, die zur besseren Abschlussnote führt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Prüfungsleistungen der Pflichtmodule der alten Prüfungsordnung (OC II und BC II) vorliegen.

Tabelle 1: Kompensierbare Modulprüfungen

Bisher	Neu (ab SS 25)	Anmerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Chemie		
Modul PC I: Physikalische Chemie I (alt) V: 3 SWS Ü: 1 SWS 5 LP	Modul PC I: Physikalische Chemie I (neu) V: 4 SWS Ü: 1 SWS 6 LP	Die Leistungspunkte der Veranstaltung wurden aufgrund inhaltlicher Anpassungen und damit verbundener erhöhter Präsenz- und Selbststudienzeit angepasst.
Modul PC II (für BP) (alt): Physikalische Chemie II (für BP) V: 3 SWS Ü: 1 SWS P: 2 SWS 7 LP	Modul PC II (für BP) (neu): Physikalische Chemie II (für BP) V: 3 SWS Ü: 1 SWS P: 3 SWS 8 LP	Die Leistungspunkte der Veranstaltung wurden aufgrund der erhöhten Präsenz- und Selbststudienzeit innerhalb des Praktikums angepasst.
Modul BC II (für BP): Biochemie II (für BP) V: 2 SWS P: 1 SWS 5 LP	Wahlmodul: Biochemie II Praktikum (für BP) P: 6 SWS 6 LP	Das Modul BC II (für Biophysik) ist kein Pflichtmodul mehr und kann im Wahlmodul eingebracht werden. Dieses Modul wird abgelöst durch das Modul Biochemie II Praktikum (für BP). Bestandsstudierenden wird empfohlen das Biochemie II Praktikum (für BP) zu belegen, wenn sie eine Abschlussarbeit im Bereich Biochemie absolvieren möchten.
Modul OC II: Organische Chemie II V: 4 SWS Ü: 1 SWS 6 LP	Wahlmodul: Organische Chemie II V: 4 SWS Ü: 1 SWS 6 LP	Das Modul OC II ist kein Pflichtmodul mehr und kann im Wahlmodul in vollen Umfang eingebracht werden. Bestandsstudierenden wird empfohlen dieses Modul zu belegen, wenn sie eine Abschlussarbeit im Bereich Organische Chemie absolvieren möchten.
Abschnitt: Soft Skills		
Wahlmodul (alt) 7 LP	Wahlmodul (neu) 16 LP	Das Wahlmodul wird ausgeweitet, um den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Die Größe des Wahlmoduls richtet sich nach den Leistungspunkten, die zur Erfüllung von 180 LP noch zu erbringen sind, nachdem alle Leistungen aus Pflichtmodulen bereits erbracht wurden.
Abschnitt: Grundlagen der Biologie		
Modul Pflanzenphysiologie: Pflanzenphysiologie (alt)	Modul Pflanzenphysiologie: Pflanzenphysiologie (neu)	Die Leistungspunkte der Veranstaltung wurden aufgrund inhaltlicher Anpassungen

Bisher	Neu (ab SS 25)	Anmerkungen
V: 2,5 SWS P: 2 SWS 6 LP	V: 3 SWS P: 3 SWS 8 LP	<i>und damit verbundener erhöhter Präsenz- und Selbststudienzeit angepasst.</i>
Modul Tierphysiologie: Tierphysiologie (alt) V: 4 SWS P: 3 SWS 10 LP	Modul Tierphysiologie: Tierphysiologie (neu) V: 3 SWS P: 3 SWS 8 LP	<i>Die Leistungspunkte der Veranstaltung wurden aufgrund inhaltlicher Kürzungen und damit reduzierter Präsenz- und Selbststudienzeit angepasst.</i>

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches Physik

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-PHY-2024-068, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2017 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt vom 15.07.2022, Nr. 6, S. 49), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
- In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt
- In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt
- In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
- § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
- In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftliche“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- § 16 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen und in Satz 5 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
- 11. In § 18 Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
- 12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- 13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Es wird folgender letzter Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- 14. In § 24 Absätze 2 und 4 wird jeweils folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- 15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle Allgemeine Module wird bei den Wahlmodulen bei dem Modul Allgemeines Wahlmodul der Text in der Spalte Bemerkungen wie folgt neu gefasst: „Wahl aus dem Angebot der RPTU. Mindestens 7 LP müssen aus Prüfungsleistungen erbracht werden und maximal 4 LP können aus Studienleistungen erbracht werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen.“
 - b) Die Tabelle Vertiefungsrichtung Biophotonik wird wie folgt geändert:
 - i. Im Abschnitt Wahlpflichtmodule wird bei dem Modul Theoretische Physik 2: Quantentheorie, Statistische Mechanik, Thermodynamik in den verbundenen Spalten Studienleistung bis Teilleistungen nach den Wörtern „lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der“ die Angabe „TU“ durch die Angabe „RPTU in“ ersetzt.
 - ii. Im Abschnitt Pflichtmodule wird bei dem Modul Physikalische Chemie III in den verbundenen Spalten Studienleistung bis Teilleistungen nach den Wörtern „Bachelorstudiengang Chemie an der“ die Angabe „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - c) Die Tabelle Vertiefungsrichtung Technische Biophysik wird wie folgt geändert:
 - i. Im Abschnitt Wahlpflichtmodule wird bei dem Modul Quantentheorie I oder Theoretische Physik II in den verbundenen Spalten Studienleistung bis Teilleistungen nach den Wörtern „lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der“ die Angabe „TU“ durch die Angabe „RPTU in“ ersetzt.
 - ii. Im Abschnitt Pflichtmodule wird bei dem Modul Molekül- und Festkörperphysik in den verbundenen Spalten Studienleistung bis Teilleistungen nach den Wörtern „TechnoPhysik an der“ die Angabe „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- 16. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle 1 wird die Zeiler zu Nr. 20 „Biochemie II (für Biophysik)“ wie folgt neu gefasst:

„

20	Biochemie II (für Biophysik)	Theorie/Praxis	-	Biochemie II oder Genetik	-	Biochemie II oder Genetik
----	------------------------------	----------------	---	---------------------------	---	---------------------------

„

- b) In der Tabelle 1 wird die Zeile zu Nr. 21 „Genetik“ wie folgt neu gefasst:

„

21	Genetik	Theorie	1 Paar aus 21-22, 23-24, 27-28	1 Paar aus 21-22, 23-24	-	Biochemie II oder Genetik
----	---------	---------	--------------------------------	-------------------------	---	---------------------------

„

c) Die Tabelle2 wird wie folgt neu gefasst: „

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs- punkte	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs- punkte
1,0	38	2,6	22
1,1	37	2,7	21
1,2	36	2,8	20
1,3	35	2,9	19
1,4	34	3,0	18
1,5	33	3,1	17
1,6	32	3,2	16
1,7	31	3,3	15
1,8	30	3,4	14
1,9	29	3,5	13
2,0	28	3,6	12
2,1	27	3,7	11
2,2	26	3,8	10
2,3	25	3,9	9
2,4	24	4,0	8
2,5	23		

„

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches Physik

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-PHY/EIT-2024-069, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit.....	5
§ 2c Zulassung unter Auflagen	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	6
§ 4 Masterprüfung	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	12
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	12
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	12
§ 12 Modulprüfungen	14
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	15
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	17
§ 14a Präsenzphasen	19
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	20
§ 16 Masterarbeit.....	20
§ 17 Bewertung und Notenbildung.....	22
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	23
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	24
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	26
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	26
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	27
§ 23 Zusatzleistungen	28
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	28
§ 24 Informationsrecht.....	28
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	28
Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Medizinische Physik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	30
Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik zugelassen werden können.....	34
Anhang 3: Zusatzleistungen	36

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Arbeit und Methodik sowie den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und Studierende dabei zu unterstützen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, eigenverantwortliche Tätigkeiten als „Medizinphysiker/-in“ in unterschiedlichen Funktionen in Institutionen der Medizinischen Physik und Technik wahrzunehmen bzw. ihre Kenntnisse sowohl im Bereich der Grundlagen als auch der im Fernstudium vertieften Gebiete auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit sowohl mit Bezug auf die Gesellschaft als auch auf das Individuum einzuschätzen sowie sich kompetent am fachlich-gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem der in Anhang 2 genannten Fächer oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann (diese kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden),
4. - nicht besetzt - und
5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).

(2) Nicht besetzt.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht besetzt.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden, die

1. einen anderen als in Anhang 2 genannten ingenieurwissenschaftlichen oder physikalisch-technisch ausgerichteten Studiengang absolviert haben oder
2. einen strahlenschutztechnisch ausgerichteten Studiengang an einer Berufsakademie mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Ingenieur (BA)“ absolviert haben.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2 müssen Folgendes nachweisen:

- 2a. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG,
- 2b. die erfolgreiche Teilnahme an den Studienfächern Mathematik, Technische Physik, Elektrotechnik, Messtechnik, Radiologie, Strahlenschutz, Strahlenmedizin und Biochemie oder vergleichbaren Fächern im Rahmen des Berufsakademiestudiums nach Nummer 2,
- 2c. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Strahlenschutzes, wobei eine entsprechende Tätigkeit, die Bestandteil des Berufsakademiestudiums war, bis zu 1,5 Jahren anerkannt werden kann,
- 2d. eine bestandene Eignungsprüfung nach § 2a.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibearbeit der RPTU.

(7) Nicht besetzt.

(8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2c).

§ 2a Eignungsprüfung

(1) - (15) Nicht besetzt.

(16) Der Nachweis gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 2b in Verbindung mit dem nachgewiesenen erfolgreichen Abschluss des Berufsakademiestudiums gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 2 wird als bestandene Eignungsprüfung im Sinne eines Zulassungsverfahrens für Personen anerkannt, die ohne einen ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz zugelassen werden möchten.

§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 210 LP durch eine mindestens siebensemestriige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des

Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 2c Zulassung unter Auflagen

(1) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis zum Bewerbungsende eigenständig nachzuweisen.

(2) Bewerbende können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflage ist der Nachweis einer bestehenden Berufstätigkeit bis zum Bewerbungsende, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Studiensemesters in geeigneter Form, nachzuweisen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt oder kann sie nicht mehr fristgerecht erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid.

(3) Bewerbende können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Nummer 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflage sind ausreichende Kenntnisse in Mathematik und Physik bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse liegen vor, wenn bei der Bewerbung in Summe mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik und Physik nachgewiesen werden können, wovon maximal 20 LP aus dem Bereich Mathematik stammen dürfen. Können keine 30 LP nachgewiesen werden, können bis zu 4 LP durch Auflagen nachgewiesen werden, wenn dadurch in Summe 30 LP erreicht werden. Die Form des Nachweises bestimmt der Prüfungsausschuss, er kann hierzu die erfolgreiche Teilnahme an von ihm bestimmten Modulen, Lehrveranstaltungen und Leistungen vorschreiben.

Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt oder kann sie nicht mehr fristgerecht erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert. Die Module sind den thematischen Bereichen Grundlagen, Medizinische Strahlenphysik, Medizinische Laserphysik, Medizinische Bildgebung und -verarbeitung und bereichsübergreifende Gebiete zugeordnet; die Zuordnung ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 15 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 70 LP.
2. Nicht besetzt.
3. Nicht besetzt.
4. Nicht besetzt.
5. Modul Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Einsendeaufgaben etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen teilgenommen werden.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus praktischen Übungen, Einsendeaufgaben, Testaten und Präsenzveranstaltungen. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen

Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig angerechnet werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfende teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Masterprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der RPTU erbracht wurden, behandelt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

(11) Kenntnisse, die durch den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz erworben wurden, können als gleichwertig mit entsprechenden Kenntnissen des Studiums „Medizinische Physik“ der RPTU anerkannt werden. Dazu sind dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vorzulegen, aus denen der erfolgreiche Erwerb hervorgeht. Werden solche Kenntnisse anerkannt, werden sie ohne Note übernommen.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und

Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachausschüssen für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss dem Fachbereich Physik angehören und eine oder einer dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Fachanerkennung als Medizininphysikerin oder Medizininphysiker besitzen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsverträge mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur und mündlichen Prüfung hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht

widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Eine mündliche Prüfung kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Mündliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 15 und höchstens 30 Minuten) als Videokonferenz nach § 7 Absatz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen durchgeführt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine mündliche Fernprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und mündliche Fernprüfung, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von mündlichen Fernprüfungen und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der mündlichen Fernprüfung oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf mündliche Fernprüfungen finden die Regelungen hinsichtlich der mündlichen Prüfungen entsprechend Anwendung.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Fernklausuren (Absatz 4b), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Nicht besetzt.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser

Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 90 und höchstens 240 Minuten) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 12 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Nicht besetzt.

(10) Nicht besetzt.

(11) Nicht besetzt.

(12) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die

Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(13) Nicht besetzt.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder prüfungsberechtigten Personen gemäß § 9 Absatz 1 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Das Thema der Masterarbeit soll entweder aus dem thematischen Bereich Medizinische Strahlenphysik, Medizinische Laserphysik oder Medizinische Bildgebung und -verarbeitung stammen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studierende oder ein Studierender ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Studierende wird schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU über das Thema der Masterarbeit, den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten informiert.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer mindestens 50 LP erworben hat und mindestens das fünfte Fachsemester erreicht hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 500 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Der Umfang beträgt ca. 50 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu 12 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für

Fernstudienangelegenheiten einzureichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Wenn die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In begründeten Fällen können Teile der Masterarbeit in gedruckter Form nachgefordert werden. Die Nachforderung muss innerhalb der Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers erfolgen. Die gedruckten Ausfertigungen der Teile der Masterarbeit sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Nachforderungsverlangens beim DISC einzureichen. Die Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers verlängert sich um die Zeitspanne vom Nachforderungsverlangen bis zur Einreichung der nachgeforderten Teile. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ist eine Bewertung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss auch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Ist dies nicht der Fall, ist es auch zulässig, dass eine bzw. einer Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Professorin oder Professor im Ruhestand, außerplanmäßige Professorin oder Professor, Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor, Gastprofessorin oder Gastprofessor Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Habilitierte oder Habilitierter ist. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder gilt sie gemäß § 11 Absatz 11 als erstmals nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der E-Mail hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10 bis 12.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den

Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Nicht besetzt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzveranstaltungen während der Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote,

die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle geforderten Leistungen der ersten vier Fachsemester erfolgreich erbracht und scheidet aus dem Studiengang aus, ohne alle erforderlichen Leistungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht zu haben, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Fachrichtungszeugnis „Medizinische Strahlenphysik“ ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in allen Modulprüfungen erzielten Modulnoten sowie eine Gesamtnote, die sich aus den Noten der ersten vier Fachsemester ergibt. Für die Berechnung der Note gilt § 17 Absatz 4 entsprechend. Es werden alle Module genannt, die durch Studien- und Prüfungsleistungen geprüft wurden, auch alle erfolgreich erbrachten Leistungen der weiteren Fachsemester. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

Das Modulhandbuch kann weitere Zusatzleistungen enthalten. Die Bedingungen zum Ablegen dieser Leistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung weiter; es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung oder sie waren aus dem Studiengang exmatrikuliert und nach dem Inkrafttreten dieser ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung wieder eingeschrieben worden. Der Antrag auf Anwendung der ab dem Wintersemester 2025/2026 gültigen Ordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.
- (3) Ab dem Wintersemester 2029/2030 findet diese Ordnung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach älteren Fassungen der Prüfungsordnung eingeschrieben wurden. Alle älteren Fassungen treten mit Beginn des Wintersemesters 2029/2030 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
der RPTU

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görjes

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Sport- und Gesundheitstechnologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Sport- und Gesundheitstechnologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-SO-2024-070, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Sport- und Gesundheitstechnologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort und der Angabe „Absatz 6“ das Wort und die Angaben „und 7“ durch die Wörter und Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Nr. 4 entfällt.
 - ii. In Nr. 5 werden nach dem Wort und der Angabe „Absatz 6“ das Wort und die Angabe „und 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 vorletzter Satz werden die Zeichen und Wörter „/ „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)““ gestrichen.
 - d) Absatz 7 entfällt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. Die jetzige „Nr. 6 und Nr. 7“ werden „Nr. 7 und Nr. 8“
 - ii. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt: „6. Nachweise über die sprachliche Eignung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 5,“.
 - b) In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 14 Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst: „Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Durch die Einsendeaufgabe soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, Aufgaben und Fragestellungen zu den Inhalten des gewählten Moduls zu bearbeiten und die Lösungen/die Antworten präzise darzustellen. Der Umfang der Einsendeaufgabe soll zehn bis zwölf Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Aufgabenstellung wird drei Monate vor dem jeweiligen Semesterende über das Learning Management System zur Verfügung gestellt. Die Einsendeaufgabe ist spätestens am letzten Tag des Semesters, in dem die Bearbeitung stattfindet, abzugeben. Eine Bewertung findet nur statt, wenn die Einsendeaufgabe fristgemäß über das Learning Management System eingereicht worden ist, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Die form- und fristgerechte Einreichung der Einsendeaufgabe gilt als Anmeldung zu dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden Nr. 4 und Nr. 5 wie folgt neu gefasst:
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
 5. eine Frist zur Anmeldung der Wiederholung einer Prüfung versäumt oder
 6. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
 - b) In Absatz 7 werden vor der Angabe „6“ die Angabe „4/5/“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Sport- und Gesundheitstechnologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelung des Artikels 1 Nr. 3 dieser Ordnung gilt ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2025/2026.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Artikels 1 dieser Ordnung ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-SO-2024-071, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 23.03.2009, S. 501), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S. 9) und Berichtigung zur Änderungsordnung vom 17.12.2020 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „mindestens einjährige“ die Wörter „einschlägige und“ eingefügt und nach dem Wort „berufsqualifizierenden“ das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-072, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 158), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung. Nr. 6 vom 18.07.2024, S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt. „Die Bachelorseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - d) In Absatz 14 Satz 1 werden nach dem Wort, der Angabe und dem Zeichen „gemäß § 13,“ die Wörter „die von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird und“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 entfällt.
 - b) In Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
11. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Bachelor – Betriebswirtschaftslehre“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profildbereiche (Wahlpflichtmodule)“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)“ bei dem Modul „Bachelorseminar“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Bachelorseminararbeit“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt „D. Bachelorarbeit und Kolloquium“ bei dem Modul „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „15-30“ durch die Angabe „20-30“ ersetzt.
12. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Bachelor – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profildbereiche (Wahlpflichtmodule)“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)“ bei dem Modul „Bachelorseminar“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Bachelorseminararbeit“ ersetzt.
13. Im Anhang 1 wird die Tabelle „C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „C.3. Studienrichtung Informatik“ im „Wahlpflichtbereich“ wird in der ersten Zeile in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „INF-19-31-M-5“ durch die Angabe „INF-80-07-M-2“ ersetzt und in der Spalte „Modulname/-teile“ wird vor den Wörtern „Data Visualization“ das Wort „Practical“ eingefügt.
- b) Im Abschnitt „C.3. Studienrichtung Informatik“ im „Wahlpflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „INF-00-32-M“ wird in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „Technologien 2“ das Wort „Dienst“ durch das Wort „Dienste“ und das Wort „Sicherheit“ durch das Wort „Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

17. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-073, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 letzter Satz werden die Angabe und das Wort „3. Entfällt.“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7),“ die Wörter, die Zeichen und die Angabe „digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Bachelorseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - d) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des

- Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“^{12.} Anhang 1 wird wie folgt geändert:
12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle „Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ in dem Abschnitt „1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ im „Wahlpflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ wird wie folgt geändert:
- I. Im Abschnitt „1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ im „Wahlpflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-WIN2-M-1 (WIW-BWL-IS2-M-1)“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Wirtschaftsinformatik II (neu: Information Systems II)“ durch die Wörter „Information Systems II“ ersetzt.
- II. Im Abschnitt „1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ im „Wahlpflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-LOG2-M-1 (WIW-BWL-LM2-M-1)“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Logistik II (neu: Logistics Management)“ durch die Wörter „Logistics Management II“ ersetzt.
- III. Im Abschnitt „1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ im „Wahlpflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
- IV. Im Abschnitt „B. 3. Studienrichtung Informatik“ im „Wahlpflichtbereich“ in der ersten Zeile werden in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „INF-19-31-M-5“ durch die Angabe „INF-80-07-M-2“ und in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Data Visualization“ durch die Wörter „Practical Data Visualization“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-074, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 190), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 letzter Satz werden die Angabe und das Wort „3. Entfällt.“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „einem in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Bachelorseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - d) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 14 Satz 1 werden nach den Wörtern, der Angabe und dem Zeichen „gemäß § 13, die“ die Wörter „von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird und die“ eingefügt.
8. In § 18 Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „hierüber einen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen-

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt. „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
12. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)“ bei dem Modul „Mathematik I (für Chemiker/innen)“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-011-M-1 (MAT-00-31-M-1)“ durch die Angabe „CHE-BaCh-011n-M-1 (MAT-00-31-M-1)“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt „B. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt „B. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt“ bei dem Modul „Bachelorseminar“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Bachelorseminararbeit“ ersetzt.
 - d) Im Abschnitt „C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt“ wird das Modul „Physik“ wie folgt neu gefasst: „

CHE-Ba-021n-M-1	Physik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
WIW-PHY-EXP-M-1	Physik (ohne Praktikum)	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	

- e) Im Abschnitt „C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt“ wird das Modul „Physikalische Chemie“ wie folgt neu gefasst: „

CHE-BaCh-13n-M-1	Physikalische Chemie I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
------------------	------------------------	---	----	---	---

- f) Im Abschnitt „C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt“ bei dem Modul „Analytische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-05-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-05n-M-1“ ersetzt.
- g) Im Abschnitt „C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik“ bei der Modul-Nr. „MV-SAM-330-M-4“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Moderne Energienetze“ durch die Wörter „Energiesysteme im Wandel“ ersetzt.
- h) Im Abschnitt „D: Wissenschaftliche Arbeiten“ bei dem Modul „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „15-30“ durch die Angabe „20-30“ ersetzt.

13. Im Anhang 3 in der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule im integrierten Studiengang“ im Abschnitt „Profilbereich Management“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt und in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a, d, e und f dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a, d, e und f dieser Ordnung gelten für Studierende, die erstmals an Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind, teilnehmen.
- (3) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Wiederholungspflicht befinden, können die Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a, d, e und f bis einschließlich 31.03.2026 in der vorherigen Fassung abschließen. Studierende, die zum Zeitpunkt 31.03.2026 Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a, d, e und f nicht abgeschlossen haben, werden ohne Mitnahme von Fehlversuchen in die Regelungen dieser Ordnung überführt.
- (4) Die Regelungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. g dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

20. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-075, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 letzter Satz werden die Angabe und das Wort „3. Entfällt.“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 6 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „einem in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Bachelorseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst: „In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden.“
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „hierüber einen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
12. Im Anhang 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ im „Wahlpflichtbereich III“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-RES-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Entrepreneurship und Digitales Management“ durch die Wörter „Startups und Entrepreneurship“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei dem Modul „Mathematik I“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-011-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-011n-M-1“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt „B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei dem Modul Physik I“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BA-021-M-1“ durch die Angabe „CHE-BA-021n-M-1“ ersetzt.
- d) Im Abschnitt „B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei dem Modul „Physik II“ wird in der Spalte „LP“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) Im Abschnitt „B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei dem Modul „Analytische Chemie“ wird die Modul-Nr. wie folgt neu gefasst: „CHE-BACH-05n-M-1“
- f) Im Abschnitt „B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei dem Modul „Physikalische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BACH-13-M-1“ durch die Angabe „CHE-BACH-13n-M-1“ und in der Spalte „LP“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
13. In der Tabelle des Anhangs 3 im Abschnitt „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ im „Pflichtbereich“ bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ das Zeichen und die Wörter „+ Operations Management“ durch das Zeichen „/“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme des Artikel 1 Ziffer 12 lit. b, c, d, e und f dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. b, c, d, e und f dieser Ordnung gelten für Studierende, die erstmals an Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind, teilnehmen.
- (3) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Wiederholungspflicht befinden, können die Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. b, c, d, e und f bis einschließlich 31.03.2026 in der vorherigen Fassung abschließen. Studierende, die zum Zeitpunkt 31.03.2026 Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. b, c, d, e und f nicht abgeschlossen haben, werden ohne Mitnahme von Fehlversuchen in die Regelungen dieser Ordnung überführt.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-076, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr.4 vom 14.07.2021, S. 233), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 6 vom 18.07.2024, S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden die Tabellen wie folgt neu gefasst: „

Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	
Betriebswirtschaftslehre	30 Leistungspunkte Kompetenznachweis in betriebswirtschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern, Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	10 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie
Rechtswissenschaften	6 Leistungspunkte Kompetenznachweis in Zivilrecht und/oder einer weiteren Rechtsspezialisierung
Mathematik/Statistik/Data Science	12 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik und/oder Data Science

Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation	
Betriebswirtschaftslehre	30 Leistungspunkte Kompetenznachweis in betriebswirtschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern, Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	10 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie
Rechtswissenschaften	6 Leistungspunkte Kompetenznachweis in Zivilrecht und/oder einer weiteren Rechtsspezialisierung
Mathematik/Statistik/Data Science	12 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik und/oder Data Science
Technische Fachrichtung	36 Leistungspunkte aus einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauingenieurwesen ○ Elektrotechnik ○ Informatik ○ Maschinenbau ○ Verfahrenstechnik

2. In § 5 Absatz 3 letzter Satz werden die Angabe und das Wort „3. Entfällt“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern und dem Zeichen „praktischen Prüfung, einer“ das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Masterseminararbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Masterseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst: „In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder

- per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU dem Prüfungsamt eingereicht werden.
- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 14 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird und die nicht in die Note des Moduls Masterarbeit eingeht.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 entfällt.
 - b) In Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „hierüber einen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „ausgenommen Klausuren,“ die Wörter, die Zeichen und die Angabe „digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3),“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle „Master – Betriebswirtschaftslehre“ im Abschnitt „E. Masterarbeit inkl. Kolloquium“ bei dem Modul „Masterarbeit Kolloquium“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „15-30“ durch die Angabe „20-30“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle „Master – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ im Abschnitt „F. Masterarbeit inkl. Kolloquium“ bei dem Modul „Masterarbeit Kolloquium“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „15-30“ durch die Angabe „20-30“ ersetzt.
14. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Master Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst: „

Lfd.	Modul	soll	ist	delta	Kompetenzniveau ggf. Begründung auf der Rückseite
1	BWL Kompetenznachweis in betriebswirtschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern, Operation Research, Strategisches Management	30			

2	Volkswirtschaftslehre Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie	10			
3	Rechtswissenschaften Kompetenznachweis in Zivilrecht und/oder einer weiteren Rechtsspezialisierung	6			
4	Mathematik/Statistik/Data Science Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik und/oder Data Science	12			

b) Die Tabelle „Master Betriebswirtschaftslehre t.Q.“ wird wie folgt neu gefasst: „

Lfd.	Modul	soll	ist	delta	Kompetenzniveau ggf. Begründung auf der Rückseite
1	BWL Kompetenznachweis in betriebswirtschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern,	30			
2	Volkswirtschaftslehre Kompetenznachweis in den Bereichen: Mikroökonomie, Makroökonomie	10			
3	Rechtswissenschaften Kompetenznachweis in Zivilrecht und/oder einer weiteren Rechtsspezialisierung	6			
4	Mathematik/Statistik/Data Science Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik und/oder Data Science	12			
5					
6	Technische Fachrichtung 36 Leistungspunkte aus einem der folgenden Bereiche: o Bauingenieurwesen o Elektrotechnik o Informatik o Maschinenbau o Verfahrenstechnik	36			

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-077, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 6 vom 18.07.2024, S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Tabelle „Wirtschaftswissenschaften“ wie folgt neu gefasst: „

Wirtschaftswissenschaften	
Betriebswirtschaftslehre	30 Leistungspunkte Kompetenznachweis in betriebswirtschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern, Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	10 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomik, Makroökonomik

2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt.“
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „einem in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6a wird nach Satz 10 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Masterseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst: „In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU dem Prüfungsamt eingereicht werden.“

- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 14 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird und die nicht in die Note des Moduls Masterarbeit eingeht.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 entfällt.
 - b) In Absatz 9 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „hierüber einen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
12. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Wirtschaftsingenieurwesen“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Chemie (Wahlpflichtbereich)“ werden die Zeilen bis zu dem Modul „Biochemie und Ernährung“ wie folgt neu gefasst: „

Chemie (Wahlpflichtbereich)		23					
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
CHE-MM-Ch-VM02-M-7	Vertiefungsmodul: Angewandte heterogene Katalyse	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		
CHE-MM-Ch-VM12-M-7	Vertiefungsmodul: Homogene Katalyse	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		
MV-BioVT-368-M-7	Biotransformation und Biokatalyse (für Master Chemie)	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
CHE-MM-LC06-M-6	Umweltrecht	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		
CHE-MM-BCI-SP3_02-M-7	Medizinalchemie	3	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung		
CHE-MM-Ch-VM14-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	4	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		

- b) Im Abschnitt „F. Wissenschaftliche Arbeiten“ bei dem Modul „Masterarbeit Kolloquium“ werden in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „15-30“ durch die Angabe „20-30“ ersetzt.
13. Im Anhang 4 wird die Tabelle „Master Wirtschaftsingenieurwesen“ im Abschnitt „Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften“ wie folgt neu gefasst: „

Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften			
	BWL: Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management	30	
	Volkswirtschaftslehre: Kompetenznachweis in den Bereichen: Mikroökonomik, Makroökonomik	10	

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a dieser Ordnung gelten für Studierende, die erstmals am Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind, teilnehmen.

(3) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Wiederholungspflicht befinden, können die Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a bis einschließlich 31.03.2026 in der vorherigen Fassung abschließen. Studierende, die zum Zeitpunkt 31.03.2026 Leistungen des Artikel 1 Ziffer 12 lit. a nicht abgeschlossen haben, werden ohne Mitnahme von Fehlversuchen in die Regelungen dieser Ordnung überführt.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

22. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 27.11.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 11.12.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.12.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-078 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 5 vom 27.06.2024, S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „einem in der Regel“ die Angabe „30-60“ durch die Angabe „30-45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6a wird nach Satz 10 folgender letzter Satz eingefügt: „Die Masterseminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst: „In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU dem Prüfungsamt eingereicht werden.“
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
7. In § 18 Absatz 8 wird nach den Wörtern „mit vorhergehender“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „hierüber einen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - c) In Absatz 3 wird in Satz 4 vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
11. Im Anhang 1 wird die Tabelle „C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte“ wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „C. 1: Chemie“ im „Pflichtbereich“ wird Zeile 3 wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Chemische Produktionsverfahren (Techn. Chemie III)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	Ist das Fach bereits im Bachelor belegt worden, ist im Master entweder das Modul Vertiefungsmodul: Angewandte heterogene Katalyse (4 LP) oder das Modul Vertiefungsmodul: Homogene Katalyse (4 LP) zu erbringen, der Wahlpflichtbereich erhöht sich dann entsprechend auf 16 LP.
---------------------	--	---	----	---	--	--

- b) Im Abschnitt „C. 1: Chemie“ im „Wahlpflichtbereich“ werden die Zeilen wie folgt neu gefasst:

“

MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch-VM02-M-7	Vertiefungsmodul: Angewandte heterogene Katalyse	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch-VM12-M-7	Vertiefungsmodul: Homogene Katalyse	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
MV-BioVT-368-M-7	Biotransformation und Biokatalyse (für Master Chemie)	4	Ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
MV-TV-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
RU-OERECHT-111-M-1	Grundlagen des stoff- und produktbezogenen Umweltrechts	2	ja	1	Siehe Masterprüfungsordnung für den Studiengang Umweltplanung und Recht an der RPTU (Fachprüfungsordnung) vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-BCI-SP3_02-M-7	Medizinalchemie	3	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU vom 02.08.2011 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch-VM14-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	4	nein	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.

MM-LC01	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung
MM-LC05	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaWCh-II-M-1	Organische Chemie III	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der RPTU vom 28. August 2014 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-12-M-1	Organische Chemie IV	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch-VM13-M-7	Interdisziplinäres Symposium zur Nachhaltigkeit	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme des Artikel 1 Ziffer 11 dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikel 1 Ziffer 11 dieser Ordnung gelten für Studierende, die erstmals am Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind, teilnehmen.

(3) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Wiederholungspflicht befinden, können die Leistungen des Artikel 1 Ziffer 11 bis einschließlich 31.03.2026 in der vorherigen Fassung abschließen. Studierende, die zum Zeitpunkt 31.03.2026 Leistungen des Artikel 1 Ziffer 11 nicht abgeschlossen haben, werden ohne Mitnahme von Fehlversuchen in die Regelungen dieser Ordnung überführt.

Kaiserslautern, den 13.12.2024

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Sonstiges

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 15.12.2024

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 25. November 2024 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 18.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 9 vom 28. November 2024, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 7 vom 31. Oktober 2024) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Studierenden der RPTU Campus Kaiserslautern | 125,00 € |
| 2. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern | 125,00 € |
| 3. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken | 125,00 € |
| 4. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens | 125,00 € |
| 5. Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 125,00 € |

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2025 in Kraft.

Kaiserslautern, 15.12.2024

Marlies Kohnle-Gros
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau